

Geschäftsordnung

§ 1

Der Verein versteht sich als Weiterführung des Clubs „Die Gemeinschaft des Rings“.

§ 2 Interne Vereinsgliederung

Der Verein gibt sich folgende innere Gliederung

Vorstand	=	Zunfttrat
Vorsitzender	=	Zunftmeister
2. Vorsitzender	=	2. Zunftmeister
Kassenwart	=	Schatzmeister
Schriftwart	=	Protokularius
Ratsvorsitzende		

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Nachdem ein Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist, beschließt dieser über die Aufnahme des Antragstellers. Hierzu kann er gegebenenfalls noch weitere Angaben zur Entscheidungsfindung von dem Antragsteller anfordern.
- (2) Wird die Aufnahme des Mitglieds beschlossen, so ist ihm binnen zwei Wochen eine Aufnahmebestätigung zuzusenden. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts als voller Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Der Antragsteller kann daraufhin schriftlich binnen vierzehn Tagen nach Zusendung der Ablehnung eine Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Wird dieser stattgegeben, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers erneut über seine Aufnahme. Wird die Anhörung verweigert oder die Aufnahme weiterhin abgelehnt, so kann der Antragsteller mit schriftlicher Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung bewirken, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Jahren erneut einen Aufnahmeantrag unter Darlegung der veränderten Situation seit Ablehnung des vorigen Aufnahmeantrages stellen.

§ 4 Aufgaben und Vollmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die in der Satzung zugeteilten Aufgaben zu erfüllen. Er entwirft einen Haushaltsplan und erstellt einen Jahresbericht, über die Mitgliederversammlung beschließt. Ferner haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorsitzende:
Repräsentation nach innen und außen, Leitung des Vorstandes
 - b) Der 2. Vorsitzende:
Repräsentation, Unterstützung des Vorsitzenden, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen von Pressemitteilungen

- c) Der Schatzmeister:
Führen der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Vereinskonten, Ausstellung von Spendenquittungen und Mahnungen, erstellen eines Kassenberichtes
 - d) Der Schriftwart:
Führen des Schriftverkehrs, Mitgliederbetreuung
- (2) Der Vorstand darf Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Vereins aufnehmen. Er kann einzelne Personen, mit der Durchführung spezieller Aufgaben beauftragen und ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Zwei Vorstandsmitglieder können selbständig Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 50,- EUR tätigen, für größere Summen benötigen sie die Zustimmung des Vorstands
- (3) Die Höhe von Zuschüssen für Veranstaltungen und sonstigen Förderungen pro Person ist auf die Hälfte des Jahresbeitrages pro Bezuschussung begrenzt.

§ 5 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung wünschen. Es ergehen schriftliche oder mündliche Einladungen mit Angabe des Termins, des Ortes und einer Tagesordnung an alle Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden. Sie sind öffentlich, auf Beschluss kann die Öffentlichkeit jedoch von einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Es können Referenten zu besonderen Sachlagen gehört werden. Gäste haben kein Stimmrecht. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§6 Der Zeltwart (gestrichen)